

Einleitung

A. Problem- und Fragestellung

Die Art und Weise der Kriegsführung unterliegt einem stetigen Wandel. Grund dafür ist die Entwicklung neuer Kriegsmittel¹ durch Fortschritte in Wissenschaft und Technik.² Wohl keine technologische Innovation hat in den letzten Jahrhunderten für einen vergleichbaren Paradigmenwechsel gesorgt wie die Erfindung des Luftfahrzeugs. Die Eroberung des Luftraums eröffnete eine dritte Kriegssphäre und eine neue Sicht auf (und hinter) das Schlachtfeld mit nachhaltigem Einfluss auf das militärstrategische Denken. Mit den Fortschritten in der Luftfahrttechnik nahm zugleich die militärische Bedeutung der Luftkriegsführung³ zu. An die Stelle von Ballons und Luftschiffen, die hauptsächlich der Aufklärung und Observation dienten, traten bald motorbetriebene Flugzeuge, die zunehmend für Luftbombardements eingesetzt wurden. Mit der gesteigerten Leistungsfähigkeit in Hinblick auf Höhe, Distanz und Traglast ging auch ein erhöhtes Destruktionspotential des Luftkrieges einher, das ausgerechnet die Zivilbevölkerung zunehmend in Mitleidenschaft zog. Selbst die Erfahrungen des humanitären Leids im Zuge der Weltkriege vermochten

-
- 1 Eine völkervertragliche Definition zu ‚Kriegsmittel‘ existiert bislang nicht. In Anlehnung an das *Commentary on the HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare*, Cambridge 2013, S. 41, Rule 1(t), wird darunter im Folgenden Waffen, Waffensysteme oder Plattformen, die zum Zwecke des Angriffs eingesetzt werden, verstanden.
 - 2 Zum Verhältnis von Krieg und Technologie: ROLAND, *War and Technology: A Very Short Introduction*, New York 2016; BOOT, *War Made New: Weapons, Warriors, and the Making of the Modern World*, New York 2014; VAN CREVELD, *Technology and War: From 2000 B.C. to the Present*, New York 2014; MINKWITZ, *Die technologische Komponente der militärischen Transformation*, in: HELMIG/SCHÖRNIG (Hrsg.), *Die Transformation der Streitkräfte im 21. Jahrhundert: militärische und politische Dimensionen der aktuellen „Revolution in Military Affairs“*, Frankfurt a. M. 2008, S. 63-80.
 - 3 Mit ‚Luftkrieg‘ bzw. ‚Luftkriegsführung‘ ist im Folgenden der ‚Krieg aus der Luft‘ gemeint, d.h. der militärische Angriff durch Luftfahrzeuge auf Bodenziele. Demgemäß soll ‚Luftkriegsrecht‘ das Humanitäre Völkerrecht bezeichnen, das für die rechtliche Regulierung des ‚Krieges aus der Luft‘ von Relevanz ist. Damit ist zugleich die Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes benannt, der den Atom- und Raketenkrieg im Grundsatz ausspart.

die technologischen Innovationsbemühungen nicht zu bremsen; vielmehr etablierte sich die Luftfahrt als unverzichtbare Technologie für den zivilen sowie militärischen Sektor.⁴ Gegenwärtiges Sinnbild der fortwährenden Entwicklung der Luftfahrttechnik sind unbemannte bewaffnete Flugsysteme (sog. ‚Drohnen‘), die längst zum festen Bestandteil des Arsenal führender Industrienationen gehören.⁵ Als zukünftiger Höhepunkt militärtechnologischer Evolution gelten autonome Waffensysteme (sog. ‚Lethal Autonomous Weapon Systems‘). Diese sollen dank künstlicher Intelligenz dazu in der Lage sein, selbstständig über einen Waffeneinsatz und dessen Modalitäten zu entscheiden.⁶ Die Angst vor einem ‚Roboterkrieg‘ stößt seit geraumer Zeit ethische, politische und rechtliche Diskussionen über den zukünftigen Umgang mit diesen Waffensystemen an.⁷ Das Rechtsregime, das diesen Kriegsmitteln im Besonderen und der (Luft-) Kriegsführung im Allgemeinen Einhalt gebieten soll, ist das Humanitäre Völkerrecht, auch *ius in bello* oder Recht im bewaffneten Konflikt genannt.⁸ Als Teil des Kriegsvölkerrechts legt das Humanitäre Völkerrecht den Kriegszustand als Gegebenheit zugrunde, ohne über das Recht *zum* Krieg – das *ius ad*

4 Zum Dilemma der *Dual-Use*-Technologie ist das Zitat von Thomas HOLLAND bezeichnend: „*Je regrette beaucoup que le progrès de la science ait rendu possible la pratique de l’aviation*“, in: INSTITUT DE DROIT INTERNATIONAL, *Annuaire de l’Institut de Droit International - Avril 1911*, Paris 1911, S. 137, englische Übersetzung nach SPAIGHT: „*I very much regret that science made aviation possible*“, DERS., *Aircraft in War*, London 1914, S. 3, Kap. I: C. II. 1.

5 Zum Einsatz dieser ‚Unmanned Aerial Combat Vehicle‘ (UAVC) und dem begleitenden Diskurs: Kap. V: B. I.

6 Eine allgemein akzeptierte Definition von autonomen Waffensystemen existiert bislang nicht, vgl. Kap. V: B. I.

7 Als ‚Steine des Anstoßes‘ gelten: SINGER, *Wired for War: the Robotics Revolution and Conflict in the Twenty-First Century*, New York 2009, die Gründung des ‚International Committee for Robot Arms Control‘ im Jahre 2009 sowie der Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisation zur ‚Campaign to Stop Killer Robots‘ im Jahre 2013.

8 HEINTSCHEL VON HEINEGG weist darauf hin, dass die Begriffe des *ius in bello* bzw. des Rechts des bewaffneten Konflikts im Unterschied zum Humanitären Völkerrecht das Neutralitäts- und Prisenrecht miteinschließen, in: IPSEN, *Völkerrecht*, 7. Auflage, München 2018, S. 1278; der Begriff des ‚Humanitären Völkerrechts‘ löste die zuvor bestehende Trennung von ‚Genfer‘ und ‚Haager Recht‘, die durch die Genfer Zusatzprotokolle von 1977 zusammengeführt wurden, auch terminologisch auf: „*These two branches of law [...] have become so closely interrelated that they are considered to have gradually formed one single complex system, known today as international humanitarian law*“, ICJ, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, 08.07.1996, ICJ-Reports 1996, S. 256, Kap. V: A. II. 2.

bellum – zu urteilen.⁹ Als Recht *im* Krieg stellt es rechtliche Regeln zur Art und Weise der Kriegsführung auf, um die Auswirkungen von Kriegshandlungen einzudämmen und das mit dem Krieg verbundene Leid zu verringern. Hierzu sucht es, Mittel und Methoden der Kriegsführung zum Schutz von Konflikt(un-)beteiligten auf technologisch-spezifisch oder technologisch-neutraler Ebene zu begrenzen.¹⁰

Zentrale Frage in diesem Zusammenhang ist, inwieweit das Humanitäre Völkerrecht auf die Veränderung des Krieges adäquat reagiert und tatsächlich zur Einhegung militärischer Gewalt geführt hat. Einem geläufigen Narrativ in der Völkerrechtswissenschaft zufolge hat das Recht in der historischen Entwicklung fortlaufend seine Anpassungsfähigkeit unter Beweis gestellt und sich „als Rahmen bewährt, innerhalb dessen auch Antworten auf neue und ungewohnte Probleme gefunden wurden“.¹¹ Das Humanitäre Völkerrecht wird in diesem Zusammenhang sogar als „one of the most comprehensively regulated branches of international law“¹² bezeichnet. In Bezug auf die rechtliche Einhegung der Luftkriegsführung ist dieses Narrativ jedoch in Zweifel zu ziehen, fehlt es doch bis heute an einem speziellen völkerrechtlichen Luftkriegsvertrag. Sämtliche Entwürfe, wie in Form der sog. Haager Luftkriegsregeln, sind in der Vergangenheit bereits an der Kodifikation gescheitert.¹³ Daneben gelten die ungeschriebenen Regeln und Grundsätze zur Einhegung des Luftbombardements als „wenig zahlreich, wenig konkret und wenig präzise“.¹⁴ Selbst bei Anwendbarkeit der allgemeingültigen Vorschriften, wie der Artikel der Genfer Zusatzproto-

9 Zum historischen Hintergrund der Begriffe *ius ad bellum* und *ius in bello*: KOLB, *Origin of the twin terms jus ad bellum/jus in bello*, in: International Review of the Red Cross (IRRC), Vol. 37 No. 230 (1997), S. 553-562.

10 Während technologisch-neutrale Regelungen technologieunabhängig gelten, beziehen sich technologisch-spezifische Regelungen auf das Verbot oder die Regulierung einer bestimmten Technologie, LIIVOJA, *Technological Change and the Evolution of the Law of War*, in: IRRC, *The Evolution of Warfare*, Vol. 97 No. 900 (2015), S. 1174.

11 GASSER/MELZER/GEIß, *Humanitäres Völkerrecht. Eine Einführung*, Zürich 2020, S. 48, zuvor heißt es dazu auch: „Der [...] geschaffene Rahmen scheint zu genügen, um Antworten auf neue, ungewohnte Herausforderungen zu finden.“

12 So SCHINDLER, *International Humanitarian Law: Its Remarkable Development and Its Persistent Violation*, in: *Journal of the History of International Law*, Vol. 5 (2003), S. 165, zum „enormous progress“ des Humanitären Völkerrechts.

13 Ausführlich zu dem Entwurf der Haager Luftkriegsregeln von 1923 siehe Kap. III: B. II.

14 RANDELZHOFFER, *Flächenbombardement und Völkerrecht*, in: KIPP/MAYER/STEINKAMM (Hrsg.), *Um Recht und Freiheit: Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydt zur Vollendung des 70. Lebensjahres*, Berlin 1977, S. 471.

kolle von 1977,¹⁵ scheint das Luftkriegsrecht ein „unübersehbares Regelungsdefizit“¹⁶ oder einen zumindest nebulösen bzw. fragmentarischen Status im Vergleich zum Land- und Seekriegsrecht aufzuweisen. Hinzu kommt, dass der Luftkrieg bezeichnend für eine vermeintlich rechtslose Kriegspraxis steht, die korrelativ zu den Fortschritten in der Luftfahrttechnik zunehmend zivile Opfer forderte.¹⁷ Nichts könnte diese tragische Tendenz deutlicher veranschaulichen als die Flächenbombardements im Zweiten Weltkrieg.¹⁸ Die Kriegserfahrungen verleiteten dazu, den Luftkrieg gar als ‚blinden Fleck‘ im Humanitären Völkerrecht zu qualifizieren, wie etwa Arthur HARRIS, ehemals Oberbefehlshaber der britischen Royal Air Force, retrospektiv zum Zweiten Weltkrieg formulierte:

„*International Law can always be argued pro and con, but in this matter of the use of aircraft in war there is, it so happens, no international law at all.*“¹⁹

Diese Diskrepanz zwischen den Narrativen der heroischen Entwicklung und des ‚blinden Flecks‘ wirft die Frage auf, welche Rolle das Humanitäre Völkerrecht in der Einhegung der Luftkriegsführung bis heute tatsächlich eingenommen hat. Der humanitär-völkerrechtliche Umgang mit dem Luftkrieg erweist sich dabei als Kristallisationspunkt eines zeitlosen, übergeordneten Problems: der rechtlichen Reaktion auf militärtechnologische Innovation. Denn auch wenn ihre Vereinbarkeit mit dem Humanitären Völkerrecht von vielen Seiten in Frage gestellt wird, entwickeln sich neue Waffentechnologien für gewöhnlich schneller als die Bemühungen um ihre völkerrechtliche Einhegung. Dies führt zu einer faktischen Indienststellung neuer Waffen, an deren Einhegung angesichts der bereits getä-

15 Namentlich die Art. 48 bis 60 des ersten Genfer Zusatzprotokolls, hierzu ausführlich Kap. V: A. II. 2. b.

16 RANDELZHOFFER, *Flächenbombardement und Völkerrecht*, in: KIPP/MAYER/STEINKAMM (Hrsg.), *Um Recht und Freiheit: Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres*, Berlin 1977, S. 471.

17 Waren im Ersten Weltkrieg noch 5 Prozent der Kriegsoffer Zivilpersonen, stieg die Zahl im Zweiten Weltkrieg auf 50 Prozent, auf 60 Prozent im Koreakrieg und auf 70 Prozent im Vietnamkrieg, die Statistiken weichen zum Teil voneinander ab; zu den genannten Prozentzahlen: SCHINDLER, *International Humanitarian Law: Its Remarkable Development and Its Persistent Violation*, in: *Journal of the History of International Law*, Vol. 5 (2003), S. 171.

18 Zu dieser Luftkriegspraxis und den Opferzahlen im Zuge des Zweiten Weltkrieges siehe Kap. IV: B.

19 HARRIS, *Bomber Offensive*, Barnsley 1947, S. 177, war als ‚Bomber Harris‘ in Zweiten Weltkrieg berüchtigt.

tigten Investitionen wenig Interesse besteht. Wie die aktuellen Debatten um den Einsatz von Drohnen und autonomen Waffensystemen zeigen, bleibt die Restriktion neuer Mittel und Methoden der Kriegsführung somit regelmäßig hinter den Erwartungen zurück.²⁰ Diese Unzulänglichkeiten im rechtlichen Umgang mit militärtechnologischer Innovationen schlagen auf verschiedenen Ebenen durch: auf Ebene der Rechtsentwicklung kommt eine spezifische Regelung nicht zustande, einer rechtlichen Reaktion fehlt es an Adäquanz oder auf Ebene der Rechtsbeachtung wird gegen anerkanntes Recht verstoßen.

Fest steht: Je weniger das Humanitäre Völkerrecht mit den Innovationen in der Militärtechnologie Schritt hält, desto bedenklicher sind die technologischen Fortschritte für den Schutz derjenigen, die den Auswirkungen des Krieges ausgesetzt sind. Das Völkerrechtsregime muss daher in der Lage sein, den heutigen und zukünftigen Realitäten Rechnung zu tragen. Gerade im Bereich des Luftkrieges scheint allerdings der Konnex zwischen militärtechnologischer Innovation, Kriegsentwicklung und Rechtsanpassung zu fehlen.

B. Forschungsziel und Methode

Ziel des vorliegenden Werkes ist, die theoretische Entwicklung und praktische Beachtung des Luftkriegsrechts historisch aufzuarbeiten, um der Rolle des Humanitären Völkerrechts in der Einhegung der Luftkriegsführung auf den Grund zu gehen. Dazu werden die Geschichte der luftkriegsrelevanten Rechtsnormen und der begleitende völkerrechtswissenschaftliche Diskurs rekonstruiert. Ausgangspunkt ist das Aufkommen von Ballons und Luftschiffen, das zu ersten Auseinandersetzungen mit der rechtlichen Einhegung von Luftfahrzeugen im Zuge der Haager Friedenskonferenz

20 Zu autonomen Waffensystemen kam noch keine völkerrechtlich verbindliche Vereinbarung in Form eines Verbots oder einer Regulierung zustande (Stand: 01.12.2021); erstes und einziges Ergebnis dieses Expertentreffens sind die elf „*Guiding principles affirmed by the Group of Governmental Experts on Emerging Technologies in the Area of Lethal Autonomous Weapon Systems*“, die von den Vertragsstaaten der UN-Waffenkonvention im September 2019 angenommen wurden, siehe Annex III, *Final Report of the Meeting of the High Contracting Parties to the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects*, Geneva, 13-15 November 2019, CCW/MSP/2019/9, hiermit setzt sich Kap. V: B. I. näher auseinander.

von 1899 führte; vorläufiger Endpunkt sind die Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen von 1977, die jene luftkriegsrelevanten Grundsätze kodifizierten, die sich im Laufe der Zeit herausgebildet hatten. Auf Ebene der Rechtsentwicklung soll untersucht werden, welche Interessen bis heute einen speziellen und einheitlichen Kodex zum Luftkriegsrecht verhindert haben. Für die vertraglichen Regeln, die im Laufe der Zeit zustande gekommen sind, ist die Entwicklung des humanitären Gehalts der luftkriegsrelevanten Grundsätze von Bedeutung. Die Frage stellt sich, ob das Luftkriegsrecht der Schutzgewährung von zivilen Personen und Objekten – als das zentrale Anliegen des Humanitären Völkerrechts – im ausreichenden Maße nachgekommen ist. Auf Ebene der Rechtsachtung ist von Interesse, welchen Stellenwert das Humanitäre Völkerrecht in der Luftkriegspraxis, speziell zur Zeit der Weltkriege, eingenommen hat. Auf beiden Ebenen ist zu klären, auf welche Weise die Stagnation der Rechtsfortbildung und die rechtsmissachtenden Luftbombardements seitens der beteiligten Akteure gerechtfertigt werden. Kernstück der Arbeit ist dahingehend die Identifikation der diskursiven Strategien und Topoi, die sich zur Legitimation solcher Unzulänglichkeiten auf Ebene der Entwicklung und Beachtung des Luftkriegsrechts etabliert haben. Hierzu wird die These aufgestellt, dass bestimmte Rechtfertigungsmuster, die aus früheren Debatten zur konventionellen Luftkriegsführung hervorgegangen sind, bis heute den völkerrechtlichen Diskurs zum theoretischen und praktischen Umgang mit modernen Luftkriegsmitteln prägen.

Untersuchungsgegenstand sind zum einen die völkerrechtlichen Bemühungen um eine multilaterale vertragliche Einhegung der Luftkriegsführung in der Vor-, Zwischen- und Nachkriegszeit, wobei die Hintergründe der relevanten Konferenzen, der Inhalt der luftkriegsrelevanten Regelungen, die damit zusammenhängenden Interpretationen und Debatten sowie die Gründe für den Ausgang der betreffenden Verhandlungen von Relevanz sind. Zum anderen wird die historische Entwicklung der Luftkriegspraxis von der ersten militärischen Nutzung von Luftfahrzeugen bis hin zum Gebrauch von Bomberflugzeugen als Mittel des Flächenbombardements nachvollzogen, wobei der Fokus auf der strategischen Luftkriegsführung während und zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg liegt. Von besonderer Bedeutung im Rahmen dieser Rekonstruktion ist der Beitrag der zeitgenössischen Völkerrechtsliteratur, den es begleitend zu der Geschichte der Rechtsentwicklung und Rechtsbeachtung nachzuzeichnen gilt.

Methodisch wird für diese völkerrechtshistorische Arbeit ein mehrdimensionales Vorgehen gewählt. Erstens ist eine deskriptive Untersuchung

der normen- bzw. dogmengeschichtlichen Entwicklung des luftkriegsrelevanten Humanitären Völkerrechts angezeigt.²¹ Demgemäß geht die Arbeit auf Entstehung, Inhalt und Fortbildung der völkerrechtlichen Rechtsgrundsätze ein, die der Regulierung der Luftkriegsführung dienen sollten. Als Forschungsgrundlage werden zuvorderst Primärquellen in Form von Protokollen und Berichten zu den Konferenzen herangezogen, die solche luftkriegsrelevanten Regeln zum Gegenstand hatten.

Die Untersuchung auf die normgeschichtliche Dimension zu restringieren, würde allerdings der Komplexität der Geschichte des Völkerrechts nicht gerecht werden. Vielmehr bedarf es auf Ebene der Rechtsentwicklung einer ausführlichen historischen Kontextualisierung²² jener völkerrechtlichen Bemühungen, die darauf gerichtet waren, die Luftkriegsführung durch multilaterale Vereinbarungen zu regulieren. Dabei ist das Völkerrecht als argumentative Praxis zu verstehen, die aufgrund ihrer inhärenten Unbestimmtheit vom subjektiv-politischen Denken bestimmt ist.²³ Sofern schriftliche Vereinbarungen zustande kamen, ist deren Bedeutung deshalb nicht allein am Wortlaut der betreffenden Normen zu bestimmen.²⁴ Die inhaltliche Unbestimmtheit lässt vielmehr Raum für Interpretation und wissenschaftliche Auseinandersetzung. Daher ist es geboten, die wissenschaftlichen Meinungen und Diskurse der zeitgenössischen Völker-

21 Überblickartig zu den Methoden rechtshistorischen Arbeitens: OESTMANN, *Normengeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Praxisgeschichte. Drei Blickwinkel auf das Recht der Vergangenheit*, in: Max-Planck-Institute for European Legal History Research Paper Series No. 2014-06; für die Völkerrechtsgeschichte sah OPPENHEIM einst in der Aufarbeitung der Dogmengeschichte den künftigen „*master-historian of international law*“, weiter heißt es: „*We require to know of each rule how it originated and developed, who first established it and how it gradually become recognized in practice*“, DERS., *The Science of International Law: Its Task and Method*, in: *The American Journal of International Law (AJIL)*, Vol. 2 No. 2 (1908), S. 316; hierzu und zu weiteren Methoden: CRAVEN, *Introduction: International Law and Its Histories*, in: CRAVEN/FITZMAURICE/VOGIATZI (Hrsg.), *Time, History and International law*, Leiden/Boston 2007, S. 1 ff.

22 Angelehnt an die Methode nach LANDWEHR, *Historische Diskursanalyse*, 2. Auflage, Frankfurt a. M. 2018, S. 108.

23 Zu dieser Annahme: KOSKENNIEMI, *From Apology to Utopia: the Structure of International Legal Argument*, New York, 2005; hierzu: VON BERNSTORFF, *Sisyphus was an international lawyer. On Martti Koskeniemi's 'From Apology to Utopia' and the place of law in international politics*, in: *German Law Journal*, Vol. 7 No. 12 (2006), S. 1015 ff.

24 Vgl. VON BERNSTORFF, *International Legal History and its Methodologies: How (Not) to Tell the Story of the Many Lives and Deaths of the ius ad bellum*, in: ARNAULD (Hrsg.), *Völkerrechtsgeschichte(n)*, Berlin 2017, S. 49.

rechtswissenschaft zu den luftkriegsrechtlichen Grundsätzen zu rekonstruieren. Aus einer Metaperspektive gilt es, die Diskurse einerseits in ihrem Kontext ‚für sich sprechen‘ zu lassen und andererseits die Rolle der Völkerrechtsliteratur in der Legitimierung von militärischer Doktrin und Praxis kritisch zu analysieren.²⁵ Damit tritt zu der normgeschichtlichen Dimension zweitens eine wissenschaftsgeschichtliche Dimension auf Grundlage einer Literatúrauswertung hinzu, die sich insbesondere diskursanalytischer Elemente bedient.

Doch wird die Bedeutung einer völkerrechtlichen Regel nicht nur im theoretischen Interpretations-, sondern auch im praktischen Anwendungskontext konstituiert. Auf Ebene der Rechtsbeachtung ist somit von Relevanz, inwieweit völkerrechtliche Grundsätze in der Praxis zur Anwendung und Durchsetzung gelangten und welche Motive hinter der Befolgung oder Nichtbefolgung der luftkriegsrelevanten Grundsätze standen. Zur Untersuchung dieser Perspektive dienen zeitgenössischen Berichte als Primärquellen, die durch militärstrategische Dokumente sowie Erkenntnisse der historiographischen Literatur ergänzt werden.

Die sowohl normgeschichtliche als auch wissenschaftsgeschichtliche Untersuchung verfolgt dabei einen genealogischen Ansatz. Das von Nietzsche und Foucault entwickelte Verfahren der Genealogie²⁶ dient dazu, durch Historisierung²⁷ eine neue Sicht auf Gegenwärtiges zu entwickeln.²⁸ Diese subversive Betrachtungsweise nimmt Rekonstruktionsanstrengungen vor, um der Herkunft bestehender Lebensformen, diskursiver Forma-

25 Angelehnt an: LANDWEHR, *Historische Diskursanalyse*, 2. Auflage, Frankfurt a. M. 2018, wobei Diskurse als Praktiken verstanden werden, die realitätserzeugend und -strukturierend wirken und „systematisch die Gegenstände abbilden, von denen sie sprechen“, FOUCAULT, *Archäologie des Wissens*, 1. Auflage, Frankfurt a. M. 1981, S. 74.

26 Der Begriff ‚Genealogie‘ bedeutet der Etymologie nach die Lehre (logos) von der Abstammung (genea), im ursprünglichen Sinn ist damit Ahnenforschung bzw. die Genese nach einem Ursprung respektive einer Herkunft gemeint.

27 Die Historisierung aktueller Krisendiagnosen ist eines der langfristigen Forschungsziele des DFG-finanzierten Sonderforschungsbereichs 923 ‚Bedrohte Ordnungen‘, in dessen Rahmen die vorliegende Arbeit zustande kam: <https://uni-tuebingen.de/forschung/forschungsschwerpunkte/sonderforschungsbereiche/sfb-923/aktuelles/>.

28 NIETZSCHE, *Zur Genealogie der Moral. Eine Streitschrift*, Leipzig 1887; FOUCAULT, *Nietzsche, die Genealogie, die Historie*, in: DEFERT/EWALD (Hrsg.), *Schriften. Band 2: 1970 - 1975*, 2. Auflage, Frankfurt a. M. 2014, S. 166-191; hierzu: SAAR, *Genealogie als Kritik: Geschichte und Theorie des Subjekts nach Nietzsche und Foucault*, Frankfurt a. M. 2007.

tionen und Praktiken auf den Grund zu gehen.²⁹ Der Genealoge sieht den Geschichtsverlauf von heterogenen und kontingenten Prozessen geprägt, die regelmäßig in Verbindung zu Machtkonstellationen stehen.³⁰ Die Neubeschreibung des Gegenwärtigen dient dazu, bisher blind gebliebene Flecke und Inkonsistenzen sichtbar zu machen.³¹ Um die wahren Motive hinter Aussagen und Handlungen zu erforschen,³² bedarf es dabei einer kritischen Auseinandersetzung mit Argumentationsfiguren, die den Diskurs seit jeher dominieren. In der jüngeren Völkerrechtswissenschaft bedienen sich immer häufiger Vertreter der kritischen Völkerrechtstheorie dieses methodischen Verfahrens.³³ Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass gerade die Genealogie als „*means of explaining, critiquing, and effecting change in international law*“³⁴ dienen kann.³⁵ Sie hilft, aufzudecken, was in der völkerrechtlichen Sphäre ‚wirklich‘ vor sich geht, um den Weg für ein ‚neues‘ Völkerrecht als Antwort auf diese Kritik zu ebnen.³⁶ Anne ORFORD qualifiziert den Völkerrechtsdiskurs sogar als „*inherently genealogical, depending as it does upon the transmission of concepts, languages and norms across time and space. The past far from being gone, is constantly being*

29 Vgl. BIERI, *Genealogie bei Nietzsche und Foucault*, Zurich Open Repository and Archive 2014, S. 3-4.

30 Siehe FOUCAULT, *Nietzsche, die Genealogie, die Historie*, in: DEFERT/EWALD (Hrsg.), *Schriften. Band 2: 1970 - 1975*, 2. Auflage, Frankfurt a. M. 2014, S. 180; hierzu auch: LANDWEHR, *Historische Diskursanalyse*, 2. Auflage, 2018, S. 79.

31 Zu diesen und weiteren Funktionen aus Sicht der Sozialwissenschaft, Philosophie und Geschichtswissenschaft: LOTTER, *Die kritische Funktion der Genealogie*, in: *Zeitschrift für Kulturphilosophie*, Bd. 5/1 (2011), S. 402.

32 Vgl. BIERI, *Genealogie bei Nietzsche und Foucault*, Zurich Open Repository and Archive 2014, S. 3-4.

33 Etwa SINCLAIR, *Towards a Postcolonial Genealogy of International Organizations Law*, in: *Leiden Journal of International Law*, Vol. 31 No. 4 (2018), S. 841-869; SCHEIPERS, *Unlawful Combatants: A Genealogy Of The Irregular Fighter*, New York 2015; kritisch hierzu: RANDALL, *International Law and Its History: The Story of an Unrequited Love*, in: CRAVEN/FITZMAURICE/VOGIATZI (Hrsg.), *Time, History and International Law*, Leiden 2007, S. 34.

34 PURCELL, *On the uses and advantages of genealogy for international law*, in: *Leiden Journal of International Law*, Vol. 33 No. 1 (2020), S. 14.

35 Vgl. PURCELL, *Faltering at the Critical Turn to History: Juridical Thinking in International Law and Genealogy as History, Critique and Therapy*, in: Jean Monnet WPS 02/15; zur Genealogie auch: CRAVEN, *Introduction: International Law and Its Histories*, in: DERS./FITZMAURICE/VOGIATZI (Hrsg.), *Time, History and International Law*, Leiden 2007, S. 1 ff.

36 Vgl. ALTWICKER/DIGGELMANN, *What Should Remain of the Critical Approaches of International Law? International Legal Theory as Critique*, in: *Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht* 01/2014, S. 73.

retrieved as a source for present obligation“.³⁷ Die Geschichte dient insoweit als wertvolle Quelle, um progressive Theorien sowie implizite Prämissen der ‚Mainstream-Forschung‘ zu dekonstruieren, die bestehenden Praktiken Legitimität verleihen.³⁸ Vorliegend ist das eingangs erwähnte Narrativ zur heroischen Entwicklung des Humanitären Völkerrechts ein solcher Dekonstruktionsgegenstand. Demgemäß wird eine kritische Position in der Auseinandersetzung mit der historischen Entwicklung des Luftkriegsrechts eingenommen. Die Beschäftigung mit der Geschichte des Kriegsvölkerrechts ist dabei im macht- und militärpolitischen Kontext zu sehen, geht militärische Gewalt doch mit staatlicher Machtausübung einher, die mithilfe des Instrumentariums des Völkerrechts legitimiert wird.³⁹

Neben der kritischen und kontextsensiblen Aufarbeitung der Luftkriegsrechtsgeschichte ist es der vorliegenden Arbeit dabei ein besonderes Anliegen, die diskursiven Elemente auf analytische Weise zu durchleuchten, die bis heute im Zusammenhang mit dem Luftkriegsrecht reproduziert werden. So ist auf Ebene der Entwicklung des Luftkriegsrechts von Bedeutung, welche rechtlichen Regeln sich aufgrund welcher Interessen durchgesetzt haben, aber auch, welche Regelungsvorschläge aus welchen Gründen scheiterten, um dem Aspekt der Kontingenz des Geschichtsverlaufs Rechnung zu tragen. Auf Ebene der Rechtspraxis ist beachtenswert, welche diskursiven Strategien der Legitimation von militärischer Gewalt dienten und welche Rolle die Völkerrechtlehre in diesem Zusammenhang bislang gespielt hat. Das genealogische Vorgehen eröffnet somit für das vorliegende Werk neue Perspektiven auf das Humanitäre Völkerrecht, indem es für den Bereich des Luftkriegsrechts erklärt, „*how it is that things*

37 ORFORD, *On international legal method*, in: London Review of International Law, Vol. 1 Issue 1 (2013), S. 175.

38 Als „*important stimulus for a broader ‚turn to history‘ in international law*“ und Quelle für Kritik gelten die ‚Third World Approaches to International Law‘ (TWAIL), PURCELL, *On the uses and advantages of genealogy for international law*, in: Leiden Journal of Int. Law 33/2020, S. 15; in den historischen Analysen der TWAIL lag der Fokus insbesondere auf der Rolle von Diskursen und Praktiken des europäischen Imperialismus im Zuge des ‚Making of International Law‘, hierzu: KRUEGER, *Die Bindung der Dritten Welt an das postkoloniale Völkerrecht: die Völkerrechtskommission, das Recht der Verträge und das Recht der Staatennachfolge in der Dekolonialisierung*, Heidelberg 2018, S. 7 ff.

39 Zu dieser These, auf die nachfolgend Bezug genommen wird: JOCHNICK/NORMAND, *The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*, in: Harvard International Law Journal, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 49-95.

have come to be the way that they are“.⁴⁰ Eine sowohl deskriptive als auch kritisch-analytische Untersuchung soll es dabei ermöglichen, Rückschlüsse aus der Vergangenheit für den gegenwärtigen und zukünftigen Umgang mit militärtechnologischen Innovationen zu ziehen.

Methodisch wählt die Arbeit somit einen an der kritischen Völkerrechtstheorie angelehnten genealogischen Ansatz, dem eine Untersuchung der Normen- und Wissenschaftsgeschichte zugrunde liegt, die durch kontextualisierende sowie diskursanalytische Elemente komplettiert wird.

C. Forschungsstand und eigener Beitrag

Der Forschungsstand zu den Themen ‚Luftkrieg‘ und ‚Luftkriegsrecht‘ weist eine hohe Diskrepanz im Umfang wissenschaftlicher Forschungsleistung auf. Zum Luftkrieg existiert ein nahezu unübersehbarer Bestand an historischer Literatur, der vorzugsweise den Zweiten Weltkrieg und seine Vorgeschichte behandelt.⁴¹ Regelmäßige Veröffentlichungen der vergangenen Jahrzehnte, nicht zuletzt die zahlreichen Beiträge zu ‚75 Jahre Weltkriegsende‘, bezeugen das fortwährende Interesse für die Luftkriegsgeschichte und die Bedeutung der Kriegserfahrungen für die transnationale Erinnerungskultur.⁴² Aus dem Bestand zur Luftkriegsliteratur stechen einzelne Standardwerke englisch- und deutschsprachiger Forschung heraus. Als „*neues Standardwerk in der europäischen Forschungslandschaft*“⁴³ darf die 2013 publizierte Schrift von Richard OVERY über den „*Bombenkrieg*“ gelten, worin der britische Historiker sämtliche Erkenntnisse zur kontinentaleuropäischen Luftkriegsführung im Zweiten Weltkrieg aggregiert.⁴⁴ Zu den ersten Standardwerken internationaler Kriegsforschung zählen die

40 PURCELL, *On the uses and advantages of genealogy for international law*, in: *Leiden Journal of International Law*, Vol. 33 No. 1 (2020), S. 14.

41 Zum Forschungsstand auch: BÖHM, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 14 ff.

42 INSTITUT FÜR DEMOSKOPIE ALLENSBACH (IfD), *75 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges: Daten zur Erinnerungskultur der Bevölkerung*, Allensbach 2020, www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/69762/ssoar-2020-75_Jahre_nach_End_e_des_.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2020-75_Jahre_nach_End_e_des_.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

43 BÖHM, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 16; siehe auch die Rezension von: KUEHL, *Review of The Bombing War: Europe 1939-1945*, in: *International Affairs*, Vol. 90 No. 3 (2014), S. 719-720.

44 Siehe OVERY, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014 (Original: *The Bombing War*, London 2013).

frühen Historiographien zur amerikanischen („*The United States Strategic Bombing Survey*“)⁴⁵ und britischen Luftkriegsführung („*The Strategic Air Offensive against Germany 1939-1945*“).⁴⁶ Das Pendant auf Seiten der deutschen Forschung bildet das dreizehnbändige Werk „*Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg*“ des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes,⁴⁷ wozu Horst BOOG,⁴⁸ Rolf-Dieter MÜLLER⁴⁹ und Manfred MESSERSCHMIDT⁵⁰ zusätzlich zu ihren eigenen Projekten einen besonderen Beitrag leisteten. Für Kontroversen sorgte das Werk „*Lufikrieg und Literatur*“ von Winfried G. SEBALD, worin der deutsche Literaturwissenschaftler die These aufstellte, dass in Bezug auf den Luftkrieg eine ‚Gedächtnislücke‘ in der deutschen Nachkriegsliteratur bestünde, die mit einer gesellschaftlichen Tabui-

45 Die *United States Strategic Bombing Surveys* sind nach Kriegsende erschienen und teilen sich in drei Untersuchungen zum Krieg in Europa, im Pazifik und zum Atombombenabwurf über Japan; die *Summary Reports* erschienen 1987.

46 Vier Bände zur offiziellen britischen Geschichte: WEBSTER/FRANKLAND, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. I: Preparation, Vol. II: Endeavour, Vol. III: Victory, Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961.

47 Die Bände sind zwischen den Jahren 1979 und 2008 herausgegeben worden und gelten als eines der größten Projekte der deutschen Geschichtswissenschaft; folgende Bände werden nachfolgend im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg und der Luftkriegsführung zitiert: BOOG et. al., *Das Deutsche Reich in der Defensive. Strategischer Luftkrieg in Europa, Krieg im Westen und in Ostasien 1943-1944/45*, in: MILITÄRGESCHICHTLICHES FORSCHUNGSAMT (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 7*, Stuttgart 2001; BOOG et. al., *Der Globale Krieg. Die Ausweitung zum Weltkrieg und der Wechsel der Initiative 1941-1943*, in: MILITÄRGESCHICHTLICHES FORSCHUNGSAMT (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 6*, Stuttgart 1990; BOOG et. al., *Der Angriff auf die Sowjetunion*, in: MILITÄRGESCHICHTLICHES FORSCHUNGSAMT (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 4*, Stuttgart 1983; MAIER et. al., *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, in: MILITÄRGESCHICHTLICHES FORSCHUNGSAMT (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart 1979.

48 Hierzu zählt ein Sammelband zur internationalen Luftkriegsforschung i.A. des MILITÄRGESCHICHTLICHEN FORSCHUNGSAMTES: BOOG (Hrsg.), *Lufikriegsführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Bonn 1993.

49 Weitere deutsche Standardwerke sind: MÜLLER, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, Berlin 2004; sowie DERS., *Der letzte deutsche Krieg, 1939-1945*, Stuttgart 2005; DERS., *Hitlers Ostkrieg und die deutsche Siedlungspolitik*, Frankfurt a.M. 1991.

50 Siehe MESSERSCHMIDT, *Strategischer Luftkrieg und Völkerrecht*, in: BOOG (Hrsg.), *Lufikriegsführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Bonn 1993, S. 351-362; MESSERSCHMIDT, *Kriegstechnologie und humanitäres Völkerrecht in der Zeit der Weltkriege*, in: Militärgeschichtliche Zeitschrift (MGM), Bd. 41/Heft 1 (1987), S. 63-110.

sierung des Themas einherginge.⁵¹ Ohne auf diese These und der damit verbundenen Kontroversen näher einzugehen,⁵² ist die hohe Diskrepanz in der Quantität von deutsch- und englischsprachiger Literatur zur Luftkriegsforschung jedenfalls schwer zu bestreiten.

Im Gegensatz zum Forschungsstand in der Luftkriegsgeschichte hält sich die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Luftkriegsrecht in Grenzen. Eine Untersuchung zur historischen Rolle des Humanitären Völkerrechts in der Einhegung der Luftkriegsführung liegt in der Breite und Tiefe, wie sie dieses Werk vornimmt, bislang nicht vor. In der letzten Publikation einer deutschsprachigen Monographie zu diesem Thema – die wohlgerne 30 Jahre zurückliegt – zeichnet Heinz M. HANKE die gewohnheitsrechtliche Entwicklung des Luftkriegsrechts bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges nach, um die These zu widerlegen, dass „bei Kriegsausbruch keine brauchbaren völkerrechtlichen Regelungen über den Schutz der Zivilbevölkerung vor Luftbombardements bestanden hätten“.⁵³ Eine umfassendere Aufarbeitung des Völkervertrags- und Gewohnheitsrechts unter Einschluss des Zweiten Weltkrieges legte Eberhard SPETZLER bereits ein Jahrzehnt nach Kriegsende vor; die Arbeit des Kriegsveteranen „zur völkerrechtlichen Stellung der Zivilpersonen im Luftkrieg“⁵⁴ prägen allerdings Tendenzen der ‚Reinwaschung der Wehrmacht‘,⁵⁵ weshalb sie nur unter Vorbehalt heranzuziehen ist.⁵⁶ Eine neutralere Auseinandersetzung mit der Entwicklung der luftkriegsrelevanten Normen zeigte sich in Karl

51 Als Grund für das Schweigen führt SEBALD an, es handele sich um einen „*quasi-natürliche[n] Reflex, bedingt von Gefühlen der Schande und von Trotz gegen die Sieger*“, siehe SEBALD, *Luftkrieg und Literatur*, München 1999, S. 40 f., das Werk beruht auf den Vorlesungen, die SEBALD an der Universität Zürich im Spätherbst 1997 gehalten hatte.

52 Siehe eine der vielen Reaktionen: HAGE, *Zeugen der Zerstörung: die Literaten und der Luftkrieg*, Frankfurt a. M. 2003.

53 HANKE, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991; seine angekündigte Fortsetzung zum Zweiten Weltkrieg ist nie erschienen, jedoch der Aufsatz DERS., *Die Bombardierung Dresdens und die Entwicklung des Kriegsvölkerrechts*, in: SCHMIDT-RECLA (Hrsg.), *Sachsen im Spiegel des Rechts: ius commune propriumque*, Köln 2001, S. 273-292.

54 So der Untertitel zur Monographie: SPETZLER, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957.

55 Dies ist ein grundsätzliches Problem, das sich durch die zeitgenössischen Quellen zieht; zu diesem Thema: HEER, *Wie Geschichte gemacht wird: zur Konstruktion von Erinnerungen an Wehrmacht und Zweiten Weltkrieg*, Wien 2003.

56 Siehe besonders die Ausführungen zur deutschen Luftkriegsführung, beginnend mit dem Polenfeldzug: SPETZLER, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 234 ff.

Heinz KUNZMANNs Monographie, wenngleich der spätere Diplomat eine eher allgemeine Rekonstruktion des „Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten“ vornimmt.⁵⁷ Nach weiteren deutschsprachigen Schriften von vergleichbarem Umfang zu diesem Thema sucht man indes vergebens.⁵⁸ Im internationalen Schrifttum erweist sich der 225-seitige Artikel von W. Hays PARKS in der *Air Force Law Review* aus dem Jahr 1990 bis heute als einer der umfangreichsten historischen Untersuchungen zum Luftkriegsrecht.⁵⁹ PARKS' Schwerpunkt liegt auf der Analyse des Genfer Zusatzprotokolls, das aufgrund seines Einflusses als „preeminent authority in the United States on the Law of War“⁶⁰ dazu beitrug, dass die USA das Protokoll bis heute nicht ratifiziert hat.⁶¹ Im Zusammenhang mit dem humanitären Leid des Zweiten Weltkrieges stellen Schriften jüngerer Datums die moralische respektive ethische Vertretbarkeit von Bombenangriffen gegen die Zivilbevölkerung in Frage, wobei u.a. auf die rechtlichen Implikationen der Luftkriegsführung sowie die Rechtfertigungsstrategien seitens der Protagonisten eingegangen wird.⁶² Eine kritische Bestandsaufnahme zum *status quo* des „Law of Air Warfare“ liefert etwa der Sammelband von Natalino RONZITTI und Gabrielle VEN-

57 KUNZMANN, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960; Ausführungen zu den Vorschriften zum Luftbombardement finden sich auf S. 149 ff.

58 Auch BÖHM bezeichnet HANKES Schrift als „noch heute für die Luftkriegsforschung maßgebend“, in: DERS., *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 19.

59 PARKS, *Air War and the Law of War*, in: *Air Force Law Review*, Vol. 32 (1990), S. 1 ff.; zzgl.: DERS., *Luftkrieg und Kriegsvölkerrecht*, in: BOOG (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg. Ein internationaler Vergleich*, Herford 1993, S. 363 ff.

60 Zu dem Zitat und der Bedeutung von PARKS für die US-Amerikanische Sicht auf das Humanitäre Völkerrecht: ADAMS, *W. Hays Parks and the Law of War*, in: *The Reporter* (Post vom 26.03.2020), abrufbar unter: https://www.jagreporter.af.mil/Portals/88/2020%20Articles/Documents/20200326%20Hays%20Parks.pdf?ver=N8PB-N7vMf4gQkSqEcY4_w%3d%3d (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

61 Als Argument führt PARKS hierzu insbesondere die defizitäre Berücksichtigung militärstrategischer Interessen an, PARKS, *Air War and the Law of War*, in: *Air Force Law Review*, Vol. 32 (1990), S. 112 ff., hierzu Kap. V: A. II. 3.

62 PRIMORATZ, (Hrsg.), *Terror from the Sky: the Bombing of German cities in World War II*, New York 2010; GRAYLING, *Die toten Städte: waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007; siehe auch die etwas früher publizierte Schrift: GARRETT, *Ethics and Airpower in World War II: the British bombing of German Cities*, New York 1997.

TURINI,⁶³ dessen Autoren weitgehend für die Reformbedürftigkeit dieses Rechtsregimes plädieren.⁶⁴ Trotz der bisherigen Forschungsleistungen sind die Lücken in der völkerrechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der historischen Rolle des Luftkriegsrechts nicht zu übersehen. Dieser Bereich des Völkerrechts ist bislang nicht Teil des „*Historiographical Turn in International Law*“ gewesen, der seit der Jahrtausendwende zu verzeichnen ist.⁶⁵ Dabei wird doch „[d]ie Befassung mit Geschichte, auch der Geschichte des Völkerrechts [...] dort besonders spannend, wo sie wenig erforschtes Terrain betritt oder wo sie subversiv bequeme Annahmen hinterfragt“.⁶⁶ Ein Grund für diese Lücke könnte das Fehlen eines speziellen luftkriegsrechtlichen Vertrags sein. Dabei darf jedoch der Diskurs seit Erfindung des Luftfahrzeugs nicht außer Betracht gelassen werden, der beweist, dass sich die Völkerrechtswissenschaft schon früh mit der rechtlichen Einhegung des Luftkrieges auseinandersetze.

Mit einer Rekonstruktion des Luftkriegsrechts und des begleitenden völkerrechtlichen Diskurses möchte die vorliegende Arbeit den (längst überfälligen) Beitrag leisten, diese Forschungslücke zu schließen. Ursprüngliche Anregung für diese Arbeit waren die aktuellen Diskurse im Kontext moderner Luftkriegsführung, namentlich zum Einsatz von Drohnen und zur Entwicklung autonome Waffensysteme.⁶⁷ Hauptforum für solche Debatten ist das internationale Expertentreffen zur UN-Konvention über die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen.⁶⁸ Im Fokus der Diskussion stehen die potentiellen Herausforderungen für

63 Wenngleich von 2006: RONZITTI/VENTURINI (Hrsg.), *The Law of Air Warfare: Contemporary Issues*, Utrecht 2006.

64 U.a.: EL-DIN AMER, *The Protection of Civilian Population*, in: RONZITTI/VENTURINI (Hrsg.), *The Law of Air Warfare: Contemporary Issues*, Utrecht 2006, S. 32; SASSÖLI/CAMERON, *The Protection of Civilian Objects - Current State of the Law and Issues*, in: RONZITTI/VENTURINI (Hrsg.), *The Law of Air Warfare: Contemporary Issues*, Utrecht 2006, S. 74.

65 GALINDO, *Martti Koskeniemi and the Historiographical Turn in International Law*, in: *The European Journal of International Law (EJIL)*, Vol. 16 No. 3 (2005), S. 539-559.

66 VON ARNAULD, *Völkerrechtsgeschichte(n): Historische Narrative und Konzepte im Wandel der Zeit*, Berlin 2017, S. 17.

67 Mit den Entwicklungen und Debatten zu diesem Thema setzt sich Kap. V: B. I. ausführlich auseinander.

68 Ausführliche Bezeichnung dieser Expertengruppe: „*Group of Governmental Experts on emerging technologies in the area of lethal autonomous weapon systems (GGE LAWS) of the High Contracting Parties to the Convention or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Excessiveley Injurious or to Have Indiscriminate Effects (CCW)*.“

das Humanitäre Völkerrecht und die etwaige Anpassungsbedürftigkeit des Rechts durch Verbot oder Regulierung der modernen Kriegsmittel. Hiermit hat sich die nationale⁶⁹ und internationale⁷⁰ Völkerrechtsliteratur bereits ausführlich auseinandergesetzt. Die hohe Aufmerksamkeit erklärt sich daraus, dass die Debatte in einen breiteren gesellschaftlichen Diskurs über künstliche Intelligenz eingegliedert ist, der längst in den Fokus der internationalen Öffentlichkeit gerückt ist. Auffällig ist jedoch, dass die Beiträge den historisch-abstrakten Hintergrund dieser Herausforderungen bislang ignoriert haben.⁷¹ Einzelne Autoren weisen auf diesen Mangel rechtshistorischer Kontextualisierungen hin, nehmen eine entsprechende Untersuchung jedoch nur überblicksartig vor.⁷² Die Veränderung der Kriegsführung durch technologische Innovationen scheint damit ein Problem der Zukunft, jedoch keines der Vergangenheit zu sein. Dabei stellt militärtechnologischer Fortschritt eine zeitlose Herausforderung für das

-
- 69 BORRMANN, *Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts: Anforderungen an das Konstruktionsdesign und Einsatzbeschränkungen*, Berlin 2014; FRAU, *Drohnen und das Recht: völker- und verfassungsrechtliche Fragen automatisierter und autonomer Kriegsführung*, Tübingen 2014; ARENDT, *Völkerrechtliche Probleme beim Einsatz autonomer Waffensysteme*, Berlin 2016; sehr umfassend hierzu: SINGER, *Dehumanisierung der Kriegsführung: Herausforderungen für das Völkerrecht und die Frage nach der Notwendigkeit menschlicher Kontrolle*, Berlin 2019; mit Bezug zum Luftkriegsrecht im Allgemeinen auch: BARTH, *Zivilpersonen im modernen Luftkrieg: Herausforderungen des Rechts des bewaffneten Konflikts im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen im Rahmen von Luftoperationen*, Berlin 2020.
- 70 Siehe beispielhaft die aktuellsten Sammelbände: GALLIOTT/OHLIN/MACINTOSH (Hrsg.) *Lethal Autonomous Weapons: Re-Examining the Law and Ethics of Robotic Warfare*, New York 2020; MCFARLAND (Hrsg.), *Autonomous Weapon Systems and the Law of Armed Conflict: Compatibility with International Humanitarian Law*, Cambridge 2020.
- 71 Ausnahmen bilden z.B.: GEISS, *The Law of Weaponry 1914 to 2014: Is the Law Keeping Pace with Technological Evolution in the Military Domain?*, in: DELBRÜCK (Hrsg.), *Aus Kiel in die Welt: Kiel's Contribution to International Law*, Berlin 2014, S. 237 ff.; zum historischen Kontext: BOOTHBY, *Weapons and the Law of Armed Conflict*, 2. Auflage, Oxford 2016; BEST, *Humanity in Warfare: the Modern History of the International Law of Armed Conflicts*, London 1983; jüngst auch zum *status quo*: BARTH, *Zivilpersonen im modernen Luftkrieg: Herausforderungen des Rechts des bewaffneten Konflikts im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen im Rahmen von Luftoperationen*, Berlin 2020.
- 72 In dieser Hinsicht inspirierend für diese Arbeit waren: LIIVOJA, *Technological Change and the Evolution of the Law of War*, in: IRRC, *The Evolution of Warfare*, Vol. 97 No. 900 (2015), S. 1157-1177; CARVIN, *Getting Drones Wrong*, in: *The International Journal of Human Rights*, Vol. 19 No. 2 (2015), S. 127-141.

Humanitäre Völkerrecht dar. Gerade im Kontext der Luftkriegsführung sollte eine historische Aufarbeitung der Rechtsentwicklung und der Diskurse helfen, den Blick auf gegenwärtige Entwicklungen und Debatten zu schärfen. Zudem ließen sich aus der Vergangenheit Erkenntnisse für den zukünftigen Umgang mit neuen Waffen nutzbar machen und Rückschlüsse für rechtspolitische Zielsetzungen ziehen. Die Arbeit möchte somit (auch) einen Beitrag zu der kontroversen Debatte zu Drohnen und autonomen Waffensystemen leisten, indem sie den rechtlichen und diskursiven Umgang mit den militärtechnologischen Innovationen in einen genealogischen Kontext setzt.

D. Struktur der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in fünf Kapitel, die einer historisch-chronologischen Ordnung folgen:

KAPITEL I befasst sich mit der Zeit vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges im Jahre 1914 und deckt in diesem Rahmen die Anfänge der Militärluftfahrt und den Beginn der völkerrechtlichen Einhegung der Luftkriegsführung ab. Zunächst wird die Erfindung erster Fluggeräte nachgezeichnet, die den Menschen am Ende der frühen Neuzeit die militärische Nutzbarkeit des Luftraums vor Augen führten. Begleitend dazu wird geklärt, aus welchen Grundsätzen sich das Kriegsvölkerrecht vor der ‚Verrechtlichung des Krieges‘ nach der zeitgenössischen Völkerrechtslehre zusammensetzte und welches ambivalente Verständnis von Krieg und Recht die Zeitgenossen prägte. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fanden die ersten multilateralen Konferenzen zur Begrenzung der Mittel und Methoden in Straßburg (1868) und Brüssel (1874) statt, die bereits rechtliche und diskursive Grundsteine für die nachfolgenden luftkriegsrelevanten Rechtssätze legten. Die Formung eines speziellen Luftkriegsrechts erfolgte erst 25 Jahre später durch die Haager Friedenskonferenzen zum Höhepunkt des imperialistischen Zeitalters. Die ersten Haager Friedenskonferenzen im Jahre 1899 mündeten in der Deklaration, das „Werfen von Geschossen und Sprenggeschossen aus Luftschiffen oder auf ähnlichen neuen Wegen für die Dauer von fünf Jahren“ zu verbieten. Im Jahre 1907 folgten die zweiten Haager Friedenskonferenzen, die eine Verlängerung des Moratoriums erreichten und eine Anpassung des Wortlauts von Art. 25 der Übereinkunft betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (sog. Haager Landkriegsordnung) vornahmen, um den Einsatz von Luftfahrzeugen in das Verbot einzuschließen, „unverteidigte

Städte, Dörfer, Wohnstätten und Gebäude, [...] anzugreifen oder zu beschließen.“ Angesichts der zeitlosen Kontroversen um ihre Bedeutung gilt es zu erörtern, inwieweit die Konferenzen als Erfolg oder ‚Druckfehler‘ in der Geschichte der Einhegung des (Luft-)Krieges zu werten sind. Im Rahmen einer umfassenden Kontextualisierung und Auswertung der Konferenzprotokolle soll der Diskrepanz zwischen Erwartungen und Ergebnissen hinsichtlich der luftkriegsrelevanten Regelungen auf den Grund gegangen werden, wofür die dahinterstehenden militärpolitischen Interessen und Argumentationen von Relevanz sind. Begleitet vom Rüstungswettlauf der Großmächte rückte anschließend der militärische Gebrauch von Luftfahrzeugen zunehmend in den Fokus öffentlicher Wahrnehmung. Die Eröffnung einer neuen Kriegssphäre brachte die Völkerrechtswissenschaft dazu, sich mit den damit verbundenen Rechtsfragen auseinanderzusetzen. Das Kapitel endet mit den Geburtsstunden des Luftbombardements, in denen die Großmächte die neue Kriegsführungsform auch praktisch erprobten.

KAPITEL II widmet sich dem Ersten Weltkrieg zwischen den Jahren 1914 und 1918. Der ‚Große Krieg‘ stellte einen Bewährungstest für die neu etablierten Luftwaffen der beteiligten Militärmächte dar. Auch wenn der Einsatz von Luftschiffen und Flugzeugen im militärischen Gesamtgeschehen eine Nebenrolle einnahm, zählten neben taktischen Luftangriffen an der Front auch strategische Bombardements auf das Hinterland zu den Begleiterscheinungen des Konflikts, die einen hohen Anteil ziviler Opfer zu verzeichnen hatten. Somit war das Luftfahrzeug nicht nur als unterstützendes Element im Land- oder Seekrieg, sondern auch als selbstständiges Kriegsmittel im Einsatz. Im Rahmen des industrialisierten Krieges wurden die wirtschaftlichen und geistigen Kapazitäten der Bevölkerungen in den unmittelbaren oder mittelbaren Dienst des Staates gestellt. Umgekehrt war die Zivilbevölkerung zunehmend kriegerischen Gefahren durch strategische Luftbombardements ausgesetzt, weil sie als Arbeitskraft im Hinterland für die militärische Stärke des Gegners an der Front verantwortlich waren. Begleitet von einer rasanten technischen Entwicklung, die erste Bomberflugzeuge im Laufe des Krieges hervorbrachte, sorgte dies für eine territoriale Erweiterung und Vertiefung des Schlachtfelds, die sich im Spannungsverhältnis zu den noch jungen Regelungen des Haager Rechtsregimes bewegten. Im Anschluss an die Luftkriegspraxis sind die militärischen Doktrinen zu untersuchen, die den Kriegsparteien zugrunde lagen. Um der Rolle des Humanitären Völkerrechts zur Zeit des Ersten Weltkrieges auf den Grund zu gehen, ist dabei von Relevanz, wie die Zeitgenossen jene Regeln, die aus den vorausgehenden Konferenzen hervorgegangen waren, in Ansehung des Krieges interpretierten. Im Vordergrund stehen

die diskursiven Strategien, mit denen die Akteure die Luftkriegspraxis legitimierten, die in Widerspruch zu den formal vereinbarten Rechtssätzen standen. Resümierend soll die Frage beantwortet werden, ob der Erste Weltkrieg angesichts des rechtlich-diskursiven und praktischen Umgangs mit der Methode des Luftbombardements nicht gar als sinnbildliche Öffnung einer ‚Büchse der Pandora‘ für die nachfolgenden Entwicklungen zu interpretieren ist.

KAPITEL III untersucht die Zwischenkriegszeit, d.h. die Jahre zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg von 1918 bis 1939. Die Auswirkungen des Ersten Weltkrieges sollten Anlass geben, die Wiederholung eines solchen Konflikts durch völkerrechtliche Vereinbarungen zu verhindern. Diese Bemühungen betrafen die Kriegsführung im Allgemeinen sowie die Mittel und Methoden der Luftkriegsführung im Besonderen. Sie richteten sich zum einen auf die Abrüstung sowie das Verbot des (Luft-)Krieges unter der Ägide des im Jahre 1919 gegründeten Völkerbundes. Im Mittelpunkt stand die Genfer Abrüstungskonferenz, die sich u.a. mit der multilateralen Abschaffung von Militärflugzeugen und dem Verbot des Luftbombardements befasste. Zum anderen waren die völkerrechtlichen Aktivitäten der Regulierung bzw. Fortbildung des Luftkriegsrechts gewidmet, die jedoch dadurch gehemmt wurden, dass sie nicht mit dem postulierten Ziel der Abschaffung des Krieges zu vereinbaren schienen. Besondere Hervorhebung verdienen die sog. Haager Luftkriegsregeln; dieser Entwurf war das Verhandlungsergebnis einer Kommission von Juristen und Staatenvertretern, die im Auftrag der Washington-Konferenz vom 11. Dezember 1922 bis 6. Februar 1923 in Den Haag zur Revision des im Luftkrieg relevanten Kriegsrechts tagte. Im Vordergrund der Untersuchung stehen die Regelungen zur Einhegung des Luftbombardements und deren Rezeption durch die zeitgenössische Völkerrechtsliteratur. Auch wenn die Ratifikation seitens der in Haag vertretenen Staaten ausblieb, stellt sich die Frage, inwieweit dem Kodifikationsentwurf langfristige Bedeutung im völkerrechtlichen Diskurs zukam. Die Haager Luftkriegsregeln stellten allerdings nicht den einzigen Versuch zur Regulierung des Luftkrieges dar. Weitere Konzepte kamen in der Zwischenkriegszeit von wissenschaftlicher Seite zustande, vermittelt durch einzelne Völkerrechtler oder internationale Vereinigungen wie der International Law Association oder dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz. Nach einer Auseinandersetzung mit diesen und weiteren Initiativen sowie den ungeschriebenen Grundsätzen zur Einhegung der Luftkriegsführung wird sich den Luftkriegstheorien gewidmet, die den Konzeptionen der Militärmächte zugrunde lagen. Daneben bestimmten praktische Luftwaffeneinsätze der

Großmächte die Zwischenkriegszeit, die in Form des *Air Policing* in den Kolonialgebieten einen ‚Vorgeschmack‘ auf die nachfolgenden Bombardierungspraktiken im Zweiten Weltkrieg gaben und die künftige Unverzichtbarkeit des Bomberflugzeugs bewiesen. Umrahmt wird das Kapitel von der Frage, ob und inwiefern die Entwicklungen in der Zwischenkriegszeit den Weg für die scheinbar maßlose Luftkriegsführung im Zweiten Weltkrieg ebneten.

KAPITEL IV behandelt den Zweiten Weltkrieg von 1939 bis 1945, der angesichts der bis dahin destruktivsten Luftbombardements als ‚Bombenkrieg‘ in die Weltgeschichte einging. Im Gegensatz zum Ersten Weltkrieg nahm die Luftkriegsführung im Zweiten Weltkrieg eine Hauptrolle ein. Im Vordergrund der Untersuchung steht der in der wissenschaftlichen Literatur wenig beachtete Einfluss des Humanitären Völkerrechts auf die Luftkriegsführung der Beteiligten. Dazu soll zunächst der Rechtsüberzeugung bei Ausbruch des Krieges anhand von Erklärungen sowie militärstrategischen Dokumenten und Weisungen auf den Grund gegangen werden. Hierauf folgt eine Aufarbeitung der maßgeblichen Phasen des Bombenkrieges, wobei der Fokus auf den Offensiven der deutschen Luftwaffe und der britischen Royal Air Force liegt, die jeweils die bestgerüstete Luftmacht auf Seiten der Achsenmächte und Alliierten repräsentierten. Von Interesse ist die Entwicklung der strategischen Weisungen und der davon ausgehenden Bombardierungspraxis, durch welche die Zivilbevölkerung im Zeichen des totalen Krieges gezielt unter Beschuss genommen wurde. Dabei sollen die Wendepunkte herausgearbeitet werden, in denen das Recht zugunsten militärischer Interessen zunehmend versagte. Bezeichnend hierfür sind die Flächenbombardements, die zum Ende des Zweiten Weltkrieges vor allem gegen die deutsche und japanische Bevölkerung vorgenommen wurden und schließlich in den Atombombenangriffen auf Hiroshima und Nagasaki mündeten. Die Luftkriegspraxis, die sich auf den ersten Blick in einer Art rechtsfreiem Raum zu bewegen schien, wurde von staatlichen Regierungs- und Militärvertretern durch bestimmte Argumentationslinien legitimiert, wofür die Völkerrechtswissenschaft einen unterstützenden Beitrag leistete. Diese Rechtfertigungsstrategien finden sich in den nachfolgenden Kriegsverbrecherprozessen in Nürnberg und Tokio wieder, deren kritischer Rolle in der Bewältigung und Legitimierung des Bombenkrieges im Rahmen eines Epilogs nachzugehen ist.

KAPITEL V wirft als Schlusskapitel einen kritischen Blick auf die Rechts- und Diskursentwicklung bis zur Gegenwart. Die historische Rekonstruktion findet zunächst ihren Abschluss in der Aufarbeitung der vertraglichen Fortentwicklung des luftkriegsrelevanten Humanitären Völkerrechts. Von

besonderer Bedeutung sind die Zusatzprotokolle der Genfer Rotkreuz-Konventionen von 1977. Hierzu werden der Verlauf und die Hintergründe der Konferenzen zu jenen Artikeln untersucht, die bis heute für die Einhegung des Luftbombardements von Relevanz sind, d.h. den völkervertraglichen *status quo* abbilden. Im Schwerpunkt soll der Inhalt dieser Normen in Bezug auf das rechtliche Einhegungspotential zum Schutz ziviler Personen und Objekte analysiert und die Rezeption seitens der Staaten und Wissenschaft aufgearbeitet werden. Für die Mittel der Luftkriegsführung ist der Rahmen der UN-Konvention über die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen wesentlich, die spezifische Waffen- und Munitionsgattungen verbietet. Im Übrigen hat sich die Völkerrechtswissenschaft mit der Feststellung des Luftkriegs(gewohnheits-)rechts befasst, wie am Beispiel des *Manuals on International Law Applicable on Air and Missile Warfare* aus dem Jahre 2009 gezeigt wird. Im Ergebnis der völkerrechtlichen Rekonstruktion wird zu der Frage Stellung bezogen, inwieweit das Luftkriegsrecht in Bezug auf den humanitären Gehalt als adäquates Schutzregime oder gar als ‚blinder Fleck‘ im Humanitären Völkerrecht qualifiziert werden kann.

Im Anschluss wird die Reproduktion diskursiver Elemente und Topoi im Kontext moderner Luftkriegsführung dargelegt. Nach einer Einführung zu den Herausforderungen des Hightech-Luftkriegs durch den Einsatz von Drohnen und die Entwicklung autonomer Waffensysteme werden hierzu die diskursiven Strategien und Argumentationsmuster auf Ebene der Rechtsentwicklung und Rechtsbeachtung als zentrales Anliegen der vorliegenden Arbeit systematisiert. Dies soll die zeitlosen Elemente des Völkerrechtsdiskurses identifizieren, die einem adäquaten Umgang mit militärtechnologischer Innovation bis heute entgegenstehen. In einem Ausblick folgen rechtspolitische Empfehlungen dazu, wie ein solcher Umgang im Fall von autonomen Systemen aussehen sollte. Am Ende werden die Ergebnisse thesenartig resümiert.